

Eid der Brunnenmeister in der Fassung von 1610

„Der Bronnenmeister solle schwören einen Ayd zu Gott dem Allmächtigen, mit aufgehobenen Fingern, der Wasserstuben, Bronnenwerk, und Theilung fleißig zu wardten, und ohne Wißen, geheiß und befolg der Herren Stadtrechner, nichts zu bauen, bevorab in Theilungen, keine Änderung ohne derselben wissen, fürzunehmen, zuforderist aber in der bronnenhüdten, die Arbeit fleißig ab- und einzutheilen, Einen jeden so daselbsten, oder anderer Orthen unter Ihme schaffet, zum Fleiß vermahnen. Insonderheit aber bey Verlust Leibs und Lebens selbst eigener Person, nicht allein bei seiner Wasserstuben, da er seine Wohnung hab, sondern allenthalben drum und dran seyn, daß alle die Orth, wo das Wasser in die Stadt gelassen und wieder daraus geführet würdet, mit Gattern und Fallen, und dergleichen, Nacht und Tags nach dem besten versorgt, beschlossen, und mit Sperrstang also verwahret seyen, daß man auch mit Wenden und anderen Instrumenten solche nicht aufheben, oder darunter herdurch in die Stadt kommen möge.“

(StA Ulm, A 3587/1, zit. nach: Kromer, wasser in jedweddes bürgers haus, S.83)